

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(Änderung vom 8. November 2011)

Der Fachhochschulrat beschliesst:

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

b. Modul

² Ein Modul dauert längstens ein Semester. Die Studienordnungen können für praxisbezogene Ausbildungseinheiten (z.B. Praxisausbildung, Praktika) sowie die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit Abweichungen vorsehen.

Abs. 3 unverändert.

§ 7 a. ¹ Die ZHAW kann studiengangübergreifende Module anbieten.

Studiengang-
übergreifendes
Modulangebot

² Die Hochschulleitung legt die Rahmenbedingungen des Besuchs der Module fest.

§ 14. ¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung innert der Anmeldefrist erforderlich. Für Pflichtmodule kann die Anmeldung automatisch erfolgen.

Anmeldung
zu Modulen
und Leistungs-
nachweisen

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Hochschulleitung legt die Anmeldefrist und den Zeitrahmen für Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist fest.

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abmeldung
von Modulen

³ Die Hochschulleitung legt den Zeitrahmen für Abmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist fest.

§ 17. ¹ Studierende können Antrag auf Dispensierung von einem Modul oder Kurs stellen unter Anrechnung der entsprechenden Leistung. Die Studienleitung bewilligt den Antrag, wenn die Studierenden

- ausreichende Kenntnisse vom Inhalt eines Moduls oder eines Kurses nachweisen oder

Anrechnung
von Vorkennt-
nissen, Studien-
leistungen

- andernorts entsprechende Studienleistungen erbracht haben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Hochschulleitung legt den Zeitrahmen für Anträge auf Dispensierung fest.

Vorzeitige
Beendigung
des Studiums

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Hochschulleitung legt den Termin fest.

³ Eine verspätete Abmeldung verpflichtet zur Entrichtung der Semestergebühr.

Urlaub

§ 23. ¹ Studierende können sich beurlauben lassen. Ein Urlaub ist dem Studiengangsekretariat gemäss den terminlichen Vorgaben der Hochschulleitung schriftlich zu melden.

² Ein Urlaub dauert mindestens ein Semester. Während eines Studiums werden höchstens zwei Semester unbegründeter Urlaub gewährt.

³ Auf Antrag kann die Studienleitung in Fällen wie Schwangerschaft, Kinderbetreuung, schwerer Krankheit oder in besonderen Härtefällen höchstens zwei Semester begründeten Urlaub gewähren. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsgrundes gestellt werden.

⁴ Während eines Studiums werden insgesamt höchstens vier Semester Urlaub gewährt.

⁵ Während eines Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert und bezahlen keine Studiengebühr. Die Zeit des Urlaubs zählt nicht zur Studiendauer.

Ausland-
semester

§ 23 a. ¹ Studierende können ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren.

² Die Departemente können Bedingungen für Auslandsemester festlegen.

Zulassung
a. Im
Allgemeinen

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Zulassungsvoraussetzungen können in den Studienordnungen präzisiert werden.

³ Personen, die an einer andern Hochschule in einem Studiengang endgültig abgewiesen wurden, kann die Zulassung zum Studium im gleichen Fachbereich verweigert werden. Die Studienordnungen regeln die Einzelheiten.

- § 31. Abs. 1 unverändert. Zulassung
- ² Die Studienordnungen regeln die Zulassung zu den Masterstudiengängen. Sie können besondere Anforderungen festlegen und den Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, falls sie im Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Personen kann die Zulassung zum Studium verweigert werden, wenn sie im gleichen Fachbereich an einer andern Hochschule endgültig abgewiesen wurden.
- Abs. 3 unverändert.
- § 39. Abs. 1 und 2 unverändert. Unredlichkeit
- ³ Die Departementsleitung kann beim Rektor oder bei der Rektorin die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. a. Allgemeine Folgen
- § 40. Wird unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die ZHAW auf Antrag der Studienleitung einen bereits verliehenen Titel entziehen. b. Nachträglich entdeckte Unredlichkeit
- § 42. ¹ Kursnoten werden aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise eines Kurses gebildet. Viertelnoten sind die kleinste Einheit. b. Kursnoten
- Abs. 2 unverändert.
- § 43. Abs. 1 und 2 unverändert. c. Modulnoten
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 45. Abs. 1 unverändert. Wiederholung von Leistungsnachweisen
- ² Die Studienordnungen können für inhaltlich zusammenhängende Module Ausnahmen vorsehen. a. Bestandene Module
- § 47. ¹ Die Studienordnungen können für nicht bestandene Module Nachprüfungen und Nachbesserungen vorsehen. Die Studienleitung entscheidet über Einzelheiten. Nachprüfungen und Nachbesserungen
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 48. ¹ Module können einmal wiederholt werden. Wiederholung von Modulen
- ² Die Studienordnungen können für Praktika oder andere praxisbezogene Ausbildungseinheiten eine Wiederholungsmöglichkeit ausschliessen, wenn schwerwiegende Gründe, die in der Person des oder der Studierenden liegen, einer Wiederholung des Praktikums entgegenstehen.

Abschluss	§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Studienordnungen legen die Regeln zur Berechnung der Abschlussnote fest. Die Gewichtungen innerhalb einer Modulgruppe werden für die Berechnung der Abschlussnote übernommen.
ECTS-Einstufungstabelle	§ 57. ¹ Die Häufigkeit der erteilten Noten gemäss § 41 wird zur Vergleichbarkeit der Bewertungen für den Studiengang oder dessen Vertiefungen zusammenfassend dargestellt. Berücksichtigt werden die Modulnoten im Zeitraum von höchstens drei Jahren. ² Die ECTS-Einstufungstabelle wird jährlich erneuert.
Diplomzeugnis	§ 61. ¹ Das Diplomzeugnis enthält: - die im Studiengang besuchten promotionsrelevanten Module mit den erworbenen Credits, - die im Studiengang angerechneten, an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Studienleistungen mit den übernommenen Credits, - die Modulbewertungen, - die Abschlussnote. Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Vizepräsident:
Hofmann

Die Aktuarin:
Trachsler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl 2011, 3408](#)).